

Osnabrück, den 08.04.2021

Teilaufhebung
**der 37. Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück zum Schutz vor einer
Ausbreitung der Covid-19-Epidemie nach dem Gesetz zur Verhütung und Be-
kämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz –
IfSG)**

1. Die Ziffern 2 bis 4 der 37. Allgemeinverfügung werden aufgehoben.
2. Der eingeschränkte Betrieb in der Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII so-
wie in der sonstigen privaten Betreuung fremder Kinder in Kleingruppen findet
gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 2. Hs. der Nds. Corona-Verordnung ab dem
12.04.2021 nicht mehr statt.
3. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten ist gemäß § 12
Abs. 2 S. 1 2. Hs. Nds. Corona-Verordnung ab dem 12.04.2021 wieder zuläs-
sig.
4. Der Schulbesuch ist nach § 13 Abs. 1 S. 4, 2. Hs. der Nds. Corona-
Verordnung ab dem 12.04.2021 wieder zulässig.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

Ziffer 1 bis 4:

Rechtsgrundlage für die Feststellungen sind § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG i.V.m. § 11 Abs. 2
S. 2 2. Hs., § 12 Abs. 2 S. 2 2. Hs., § 13 Abs. 1 S. 4 2. Hs. der Nds. Corona-
Verordnung in der aktuell geltenden Fassung.

Gemeinsame Tatbestandsvoraussetzung der Regelungen ist die Überschreitung der
7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen. Zudem muss die Un-
terschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörde von Dauer sein.

Zuständige Behörde sind gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1
NGÖGD die Landkreise und die kreisfreien Städte.

Auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück beträgt die Zahl der Neuinfizierten im
Verhältnis zu Bevölkerung an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt)

(06.04.2021: 89,1; 07.04.2021: 92,2; 08.04.2021: 89,9) weniger als 100 Fälle je 100 000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen.

Maßgeblich für die angegebenen Inzidenzwerte sind die auf der Internetseite des Landes Niedersachsen unter https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/ täglich bekanntgegeben Zahlen.

Die Unterschreitung ist auch von Dauer. Die Zahl der Neuinfektionen liegt in den letzten 3 Tagen konstant unterhalb der Vergleichszahlen der Vorwoche, sodass aktuell nicht von einer Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern ausgegangen wird.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen hat die zuständige Behörde festzustellen, dass in der Kindertagespflege sowie der sonstigen privaten Kinderbetreuung von fremden Kindern in kleinen Gruppen ein eingeschränkter Betrieb nicht mehr stattfindet, der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten wieder zulässig ist und dass der Schulbesuch wieder zulässig ist.

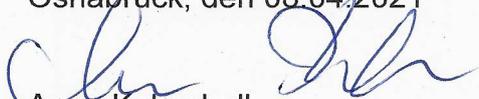
Ziffer 5:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden.

Osnabrück, den 08.04.2021


Anna Kebschull
(Landrätin)